

Dok.-Nr. 07.01

## Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven

---

### **PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge**

(Nachfolgend „Stiftung“ genannt)

Ausgabe: 31. Dezember 2018

# 1 ZWECK UND INHALT DES REGLEMENTS

## Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	1	Der Stiftungsrat der PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge erlässt gestützt auf die Stiftungsurkunde sowie Art. 51a BVG und Art. 48e BVV2 das vorliegende Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven.
Sicherheit	2	Die Stiftung muss jederzeit Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen kann (Art. 65 BVG).
	3	Dafür öffnet sie die notwendigen Reserven und Rückstellungen. Sie beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit. Die Darstellung erfolgt nach Swiss GAAP FER 26 in „Arbeitgeberbeitragsreserven“, „Nicht-technischen Rückstellungen“, „Vorsorgekapitalien“, „Technische Rückstellungen“ und „Wertschwankungsreserven“.
Technische Rückstellungen	4	Technische Rückstellungen dienen der Deckung bereits bekannter oder absehbarer Verpflichtungen, die sich auf die finanzielle Lage der Stiftung auswirken oder sich aus Ereignissen ergeben, die vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben.
	5	Grundsätzlich werden die technischen Rückstellungen aufgrund des autonom getragenen Risikos durch den Experten für berufliche Vorsorge nach anerkannten Grundsätzen sowie den Fachrichtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassenexperten bestimmt und die Höhe festgelegt.
	6	Keine Rückstellung darf negativ sein.
	7	Übernimmt die Stiftung ein neues Risiko, so wird die untenstehende Liste der Rückstellungen entsprechend ergänzt.
Nicht-technische Rückstellungen	8	Zur Erbringung von reglementarischen Leistungen, deren Fälligkeit und genaue Höhe nicht im Voraus bestimmbar sind, oder von anderen Leistungen, die nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben (z.B. Prozessrisiken, zusätzliche Kosten), kann der Stiftungsrat nach bestem Wissen und in Absprache mit der Revisionsstelle Rückstellungen bilden. Diese Rückstellungen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.
Technische Grundlagen	9	Für autonom getragene Risiken werden die technischen Grundlagen aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge durch den Stiftungsrat bestimmt.
	10	Als technische Grundlage wird BVG 2015 / Periodentafel 2017 verwendet.
	11	Bei rückgedeckten Leistungen wird auf die jeweiligen technischen Grundlagen der Versicherung abgestellt.
Technischer Zinssatz	12	Der technische Zinssatz wird aufgrund einer Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann.
	13	Der Experte berücksichtigt in seiner Empfehlung den Referenzzinssatz der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten. Übersteigt der reglementarische technische Zinssatz den Referenzzinssatz, informiert der Experte den Stiftungsrat und orientiert über einen allfällig notwendigen Handlungsbedarf.

	14	Die Höhe des technischen Zinssatzes auf den autonom getragenen Risiken beträgt 2.00% und wird im Jahresbericht offen gelegt.
Berechnungsmethode	15	Die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen werden statisch berechnet (Bilanzierung in geschlossener Kasse).
Freie Mittel	16	Freie Mittel entstehen erst, wenn sämtliche Rückstellungen und Wertschwankungsreserven vollständig geäufnet sind. Bevor diese für Leistungsverbesserungen oder Beitragsreduktionen verwendet werden, ist zu prüfen, ob eine Reduktion des technischen Zinses, eine Teuerungsanpassung der laufenden Renten oder die Bildung zusätzlich notwendiger Rückstellungen angebracht sind.

## 2 ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVEN

### Art. 2 Arbeitgeberbeitragsreserven

Grundsatz	1	Die angeschlossenen Arbeitgeber sind berechtigt, Beitragsreserven für ihre Beiträge zu äufnen (Art. 331 Absatz 3 OR und Vorsorgereglement). Diese werden in der Jahresrechnung gesondert ausgewiesen und können nur auf Anweisung des jeweiligen Arbeitgebers verwendet werden. Falls es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und insbesondere keine Unterdeckung besteht, kann die Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss Entscheidung des Stiftungsrats verzinst werden. Der dabei verwendete Zinssatz darf weder höher sein als die effektiv erzielte Nettoendite auf den Anlagen noch die Verzinsung der Altersguthaben übersteigen.
	2	Die steuerliche Abzugsfähigkeit richtet sich nach den kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.
Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht	3	Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht (AGBR mit Verwendungsverzicht) vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen.
	4	Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden.
	5	Die Auflösung und Verwendung erfolgen gemäss Art. 44a und 44b BVV2.

## 3 NICHT-TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

### Art. 3 Nicht-technische Risiken

Prozessrisiken	1	Da der Ausgang eines laufenden oder latenten Gerichtsprozesses nicht mit Bestimmtheit voraussehbar ist, kann für das entsprechende Risiko eine Rückstellung ausgeschieden werden.
Rückstellungen ohne Bezug auf die Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen	2	In Absprache mit der Revisionsstelle können weitere Rückstellungen gebildet werden, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben. Diese

Position darf nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen. Diese Rückstellungen werden jeweils im Anhang zur Jahresrechnung erläutert.

## 4 VORSORGEKAPITALIEN

### Art. 4 Vorsorgekapital aktive Versicherte

Zweck	1	Das Vorsorgekapital Aktive bezweckt die Bilanzierung der Austrittsleistung, auf welche der Versicherte Anspruch hat.
Austrittsleistung	2	Das Freizügigkeitsgesetz bestimmt für die Berechnung der Austrittsleistung, dass austretende Versicherte Anspruch auf den höchsten der folgenden drei Werte haben: <ul style="list-style-type: none"><li>– Reglementarisches Altersguthaben gemäss Vorsorgereglement;</li><li>– Minimalleistung gemäss Art. 17 FZG, basierend auf den eigenen Beiträgen an die Altersgutschriften inklusive Zinsen und einem altersabhängigen Zuschlag, zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen;</li><li>– geäuftetes BVG-Altersguthaben zuzüglich einer allfällig eingebrachten Freizügigkeitsleistung resp. eines Einkaufsgeldes aus privaten Mitteln einschliesslich Zinsen gemäss Art. 18 FZG.</li></ul>
Invalide / FAR-Rentner	3	Die passiven Altersguthaben der Invaliden sowie die Altersguthaben der FAR-Rentner werden ebenfalls berücksichtigt.
Höhe	4	Das Vorsorgekapital Aktive entspricht der Summe der individuellen Maximalwerte gemäss Abs. 2.
Bildung / Auflösung	5	Das Vorsorgekapital Aktive wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

### Art. 5 Vorsorgekapital Rentner

Zweck	1	Das Vorsorgekapital Rentner entspricht dem zur Finanzierung der laufenden und autonom getragenen Renten und deren Anwartschaften benötigte Kapital.
Höhe	2	Das notwendige Deckungskapital für die laufenden und autonom getragenen Renten und deren anwartschaftlichen Leistungen wird aufgrund der technischen Grundlage und dem technischen Zins jährlich durch den Experten für berufliche Vorsorge berechnet.
Bildung / Auflösung	3	Das Vorsorgekapital Rentner wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

## 5 TECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

### Art. 6 Risikoschwankungsfonds Aktive

Grundsatz	1	Gemäss Art. 67 BVG hat die Pensionskasse selber zu entscheiden, ob sie die Deckung der Risiken selbst übernimmt oder sie ganz oder teilweise einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft übertragen will. Der Stiftungsrat entscheidet über die Art und das Ausmass der Rückdeckung aufgrund einer dem Experten für berufliche Vorsorge in Auftrag gegebenen Risikoanalyse und legt die Höhe der notwendigen Rückstellungen aufgrund der gewählten Rückdeckungslösung fest.
	2	Eine Risikoanalyse für die Beurteilung des effektiven Risikoverlaufs wird im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz erstellt.
Zweck	3	Soweit Invaliditäts- und Todesfalleistungen nicht durch das Deckungskapital oder durch eine Versicherung gedeckt sind, werden sie nach dem Rentenwertumlageverfahren finanziert. Die Finanzierung des zusätzlich erforderlichen Deckungskapitals erfolgt primär aus der versicherungstechnischen Risikoprämie. Der Risikoschwankungsfonds dient dem Ausgleich von Schwankungen im Schadenverlauf und deckt die verbleibende Differenzen, wenn die versicherungstechnische Risikoprämie nicht ausreicht.
Art der Deckung	4	Die Risikoleistungen Invalidität und Tod vor Erreichen des Schlussalters erfolgt mittels eines Rückdeckungsvertrags mit Partizipation. Dafür wird beim Versicherer eine Kundenrisikoreserve geführt.
Höhe	5	Der Risikoschwankungsfonds entspricht der Kundenrisikoreserve, mindestens jedoch dem benötigten freien Teil der Kundenrisikoreserve gemäss Versicherungsvertrag.
Übergangsregelung	6	Da die Stiftung bis 31.12.2018 über eine kongruente Rückdeckung für die Risikoleistungen Invalidität und Tod vor Erreichen des Schlussalters verfügte, wird der Risikoschwankungsfonds stufenweise aufgebaut. Dabei werden 33% der Kundenrisikoreserve per 31.12.2018, 67% per 31.12.2019 und 100% ab 31.12.2020 zurückgestellt.
Bildung / Verwendung	7	Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung.

### Art. 7 Rückstellung für Langlebigkeit

Zweck	1	Die Rückstellung für Langlebigkeit bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung der Rentner und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.
Höhe	2	Erfahrungsgemäss betragen die Kosten für die Umstellung auf die alle 5 Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen rund 2.5% des Deckungskapitals der Rentner. Dabei werden die Zeitrenten nicht berücksichtigt, da deren Deckungskapital finanzmathematisch berechnet wird und damit kein Langlebigkeitsrisiko besteht, während das Deckungskapital für die Leibrenten (Alters-, Ehegatten-, Invalidenrenten) unter Berücksichtigung der Sterblichkeit der Rentenbeziehenden berechnet wird.
	3	Per 31.12. des Periodenjahres der technischen Grundlage wird keine Rückstellung gebildet. Für jedes nachfolgende Jahr erhöht sich der Prozentsatz der Rückstellung um

jeweils 0.5 Prozentpunkte des Deckungskapitals der Leibrenten.

- Bildung / Auflösung 4 Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung ohne eigens deklarierte Finanzierung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen.

## Art. 8 Rückstellung Pensionierungsverluste

- Zweck 1 Die Rückstellung Pensionierungsverluste dient der Finanzierung eines gegenüber dem versicherungstechnischen Umwandlungssatz (Grundlagen gemäss Art. 1) höheren regulatorischen Umwandlungssatzes.
- Höhe 2 Die Rückstellung entspricht der Differenz zwischen dem versicherungstechnisch notwendigem und dem per Bilanzstichtag vorhandenen Altersguthaben derjenigen Versicherten, bei welchen im folgenden Geschäftsjahr eine vorzeitige, ordentliche oder aufgeschobene Pensionierung möglich ist. Zusätzlich werden auch die eingereichten Kapitaloptionen angemessen berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt auf Jahre genau.
- Bildung / Auflösung 3 Die Rückstellung Pensionierungsverluste wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt über die Betriebsrechnung.

## Art. 9 Rückstellung für pendente und latente Vorsorgefälle

- Grundsatz 1 Die mutmasslich notwendigen Deckungskapitalien von pendenten (bekannten eingetretenen, aber noch nicht abgeschlossenen) und latenten (unbekannten eingetretenen) Vorsorgefällen sind jährlich durch den Geschäftsführer unter Einbezug des Experten für berufliche Vorsorge zu quantifizieren und die Risiken rückzustellen, sofern und soweit die Stiftung das entsprechende Risiko trägt.
- Zweck 2 Die Rückstellung für pendente und latente Vorsorgefälle bezweckt die periodengerechte Erfassung von eingetretenen Vorsorgefällen infolge Tod oder Invalidität, deren Umfang noch nicht abschliessend feststeht.
- Höhe 3 Die Rückstellung wird für sämtliche pendenten und latenten Fälle gemäss der Wahrscheinlichkeit des Eintretens und unter Berücksichtigung einer allfällig vorhandenen Rückdeckung gebildet resp. aufgelöst.
- Bildung / Auflösung 4 Die Rückstellung für pendente und latente Vorsorgefälle wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Bildung resp. Auflösung erfolgt zulasten resp. zugunsten der Betriebsrechnung.

## Art. 10 Risikoschwankungsfonds Rentner

- Zweck 1 Bei kleinen Rentnerbeständen ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Rentenbeziehende länger leben als gemäss den technischen Grundlagen zu erwarten ist.
- Höhe 2 Der Risikoschwankungsfonds berechnet sich als Zuschlag auf das Deckungskapital der Leibrenten (Alters-, Ehegatten- und Invalidenrenten) in Höhe von

$$\frac{1}{2\sqrt{n}}, \text{ wobei } n \text{ die Anzahl der Beziehenden von Leibrenten ist.}$$

Bildung / Auflösung 3 Die Bildung oder Auflösung erfolgt jeweils erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgrund der Deckungskapitalberechnung.

## Art. 11 Rückstellung für Teuerungsanpassungen / Teuerungsfonds

Zweck 1 Die Rückstellung bezweckt die die Finanzierung von Teuerungsanpassungen, welche vom Stiftungsrat beschlossen wurden und nicht von der Versicherungsgesellschaft erbracht werden.

Höhe 2 Die Höhe der Rückstellung wird vom Experten für berufliche Vorsorge bestimmt.

Bildung / Auflösung 3 Die Bildung oder Auflösung erfolgt jeweils erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgrund der Kosten und Prämien des Berichtsjahres.

## Art. 12 Rückstellung Finanzierung

Zweck 1 Die Rückstellung bezweckt die Sicherstellung der Finanzierung der Vorsorge.

Höhe 2 Die Höhe der Rückstellung ergibt sich aus der Differenz zwischen der Summe aus Versicherungsprämie, Teuerungsprämie, Beiträge an den Sicherheitsfonds, den Kosten der Verwaltung und Buchhaltung und der Summe aus Risiko- und Verwaltungskostenbeiträgen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern.

Bildung / Auflösung 3 Die Bildung oder Auflösung erfolgt jeweils erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgrund der Kosten und Prämien des Berichtsjahres.

## 6 WERTSCHWANKUNGSRESERVE

### Art. 13 Wertschwankungsreserve

Grundsatz 1 Der Stiftungsrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft des Stiftungsrates mit dem Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen fest.

Er berücksichtigt insbesondere marktspezifische Risiken der einzelnen Anlagen, die Kapitalmarktentwicklung, die Allokation der Vermögensanlage, die Struktur und die erwartete Entwicklung des Vorsorgekapitals sowie des Versichertenbestandes und der technischen Rückstellungen sowie das angestrebte Renditeziel.

Zweck 2 Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.

Höhe 3 Die Höhe der Wertschwankungsreserve wird vom Stiftungsrat festgelegt. Die Berech-

nungsweise ist im Anlagereglement festgehalten. Sind mehrere Anlagepools vorhanden, so ist der Sollwert für jeden Pool getrennt zu berechnen.

- Bildung/ Auflösung 4 Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt mittels Vermögenserträgen.
- Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht wird der "Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen. Überschreitet die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse, wird der übersteigende Teil erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgelöst und den freien Mitteln zugewiesen. Zur Vermeidung einer Unterdeckung ist eine vorhandene Wertschwankungsreserve im erforderlichen Umfang erfolgswirksam aufzulösen.

## 7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 14 Anpassung des Reglements

- Lücken / nicht geregelte Fälle 1 Wo diesem Reglement keine Regelung entnommen werden kann, entscheidet der Stiftungsrat in bestmöglicher Erfüllung des Stiftungszwecks und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
- Änderungsvorbehalt 2 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bedingungen geändert werden.
- Weitere Rückstellungen 3 Der Stiftungsrat kann jederzeit neue Rückstellungen beschliessen, welche im Reglement nicht aufgeführt sind. In diesem Falle sind diese im Anhang der Jahresrechnung entsprechend den Regeln zur Bildung von Rückstellungen zu erläutern. Werden solche Rückstellungen dauerhaft gebildet, sind sie reglementarisch festzulegen.
- Kenntnisnahme durch die Aufsicht 4 Dieses Reglement und dessen spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

### Art. 15 Inkrafttreten

- Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 31.12.2018 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 01.12.2011.

Olten, 14. Dezember 2018

Der Stiftungsrat